

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.31/011/2010

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Richard Schwager	Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

Sachbearbeiter/in: Michael Geißendörfer
---

**Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie;  
Einheitlicher Ansprechpartner**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	18.05.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	20.05.2010	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Schwabach optiert nicht für die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners gemäß der EU-Dienstleistungsrichtlinie bei der Stadt Schwabach.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?	keine		

## **I. Zusammenfassung**

Der Stadtrat hat sich bereits in seiner Sitzung am 18.12.2009 mit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie befasst und folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Stadtrat beschließt, unabhängig der noch ausstehenden gesetzlichen Regelung der Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern, diesen innerhalb der Stadtverwaltung Schwabach, im Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, anzusiedeln.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, gegenüber dem Freistaat Bayern das Optionsrecht auszuüben, wonach die Stadt Schwabach für ihr Gebiet einheitliche Ansprechpartner ist.“

Zwischenzeitlich ist am 01.01.2010 das Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern vom 22.12.2009 in Kraft getreten, das den EA grundsätzlich bei den jeweils zuständigen Kammern verortet, den kreisfreien Städten und Landkreisen jedoch ein Optionsrecht einräumt, bei dessen Ausübung eine Doppelzuständigkeit entsteht, was bedeutet, der anfragende EU-Bürger kann sich aussuchen, ob er sich an die Kammern oder an die optierende Gebietskörperschaft wendet. Selbstverständlich hat er auch das Recht auf die Unterstützung durch einen EA ganz zu verzichten und die betroffenen Dienststellen der Gebietskörperschaft unmittelbar aufzusuchen.

Zur Umsetzung des Gesetzes wurde ein Verordnungsentwurf erlassen, der noch nicht in Kraft getreten ist. Dieser Entwurf lässt auch in der Umsetzung, insbesondere hinsichtlich der EDV-technischen Prozessstrukturierung bzw. Softwareanwendung noch Fragen offen, die zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden sollen. Die Optierung, sofern gewünscht, muss bis spätestens zum 30.06.2010 erfolgen, sonst tritt die alleinige Regelzuständigkeit der Kammern ein.

Der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag haben ihren Mitgliedern aus den im Nachfolgenden aufgeführten Gründen von einer Optierung abgeraten.

Soweit gegenwärtig bekannt, haben bisher lediglich die Städte Nürnberg, Bamberg und Schweinfurt optiert, bzw. wird München noch optieren. Alle anderen Städte machen nach derzeitigem Kenntnisstand von dem Optionsrecht kein Gebrauch.

Die Städte Erlangen und Fürth werden zeitgleich mit Schwabach den vorstehenden Beschluss -Optierungsverzicht- herbeiführen bzw. wird dies von der Verwaltung so in die Gremien gebracht. Die entsprechenden Begründungen sind nachfolgend aufgeführt,

## **II. Entscheidungsgrundlage**

1. Nachfolgend sollen stichpunktartig die Gründe aufgeführt werden, die gegen eine Optierung der Stadt Schwabach zum gegenwärtigen Zeitpunkt sprechen.

- Die zum 01.01.2010 in Kraft getretene Ansiedlung der Aufgaben des EA bei den Kammern der gewerblichen und freien Berufe mit zusätzlicher Optionsmöglichkeit der kreisfreien Städte und Landkreise ohne Ersetzungswirkung schafft keine Klarheit und keine Verwaltungsvereinfachung. Sie führt zu einem doppelten Aufbau von organisatorischen und informationstechnischen Strukturen.
- Durch die Optionsausübung wird voraussichtlich ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Kommunen entstehen. Konnexität besteht hierbei nicht, weil es den Kommunen freigestellt wird, ob sie die Aufgaben des EA übernehmen.

- Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis (bei Betrachtung der momentanen Lage) ist nicht überzeugend, da gem. gesetzlichen Vorschriften die Verfahrensabwicklung über den EA nur für ausländische Dienstleister zur Verfügung steht und die Verfahrensabwicklung über den EA nur ein Angebot für den Dienstleister ist. Der Dienstleister kann hierbei frei entscheiden, ob und wie weit er die Hilfe des EA in Anspruch nehmen will.  
Es sind nur sehr begrenzte Verwaltungsprozesse v.a. im Gewerberecht tangiert, bei welchen gesetzlich die Möglichkeit besteht, dass das jeweilige Verwaltungsverfahren über den EA abgewickelt werden kann. Nach bisherigen Erkenntnissen in der Region sind nur geringe Fallzahlen zu erwarten.
- Haftungsfragen insbesondere durch Übernahme der Abwicklungscoordination zusätzlicher Verwaltungsverfahren, bei welchen externe Behörden sachlich zuständig sind, sind durch die mit der Optionsausübung resultierenden örtlichen und sachlichen Doppelzuständigkeit ungeklärt.

Anmerkung: Im Jahr 2012 wird die durch Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (BayEAG) festgelegte Zuständigkeitsregelung evaluiert, um gegebenenfalls die Regelung an die Bedürfnisse der Praxis anpassen zu können. Somit führt eine evtl. Entscheidung der Stadt Schwabach, die Option nicht auszuüben, nach jetzigem Kenntnisstand nicht definitiv dazu, dass die EA-Ausübung generell durch die Stadt Schwabach in der Zukunft nicht mehr wahrgenommen werden kann.

## 2. Weitere Entwicklung

Soweit die Optierung nicht erfolgt bleibt es bei der Regelzuständigkeiten der Kammern. Soweit im Rahmen der Evaluierungsphase sich das Modell des EA als zielführend erweist sowie die dann erforderlichen Rahmenbedingungen abschließend vorliegen, sollte versucht werden den EA bei der Stadt Schwabach zu verorten.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Stadt Schwabach auch ohne Optierung Anfragen von EU-Dienstleistern insbesondere hinsichtlich Gewerbeansiedlung, Gewerban- und -ummeldungen im Rahmen der bisherigen Prozesse auch zielführend und effektiv bearbeitet.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen zunächst auf die Optierung zu verzichten.

## III. Kosten

Durch den Beschlussvorschlag entstehen keine Kosten, da an den bisherigen Strukturen festgehalten. Wird die kostenträchtige Einführung zusätzliche Prozessabwicklungen mit entsprechend vorgeschriebener Software wird zunächst vermieden.